

Dritte Änderung zur

FRIEDHOFSORDNUNG

der Stadt Liebenau

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. September 2016 (GVBl. S. 167) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau in der Sitzung vom 11.09.2017 für die Friedhöfe der Stadt Liebenau folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 35 Jahre und Aschen 25 Jahre.

§ 21 a Rasenwahlgrabstätten

- (1) Auf besonders ausgewiesenen Plätzen werden Rasenwahlgrabstätten vorgesehen. Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Rasenwahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht mit Ausnahme der Verlängerung oder des Wiedererwerbs bezüglich eines nicht voll belegten Wahlgrabes, nicht. Ein Rasenwahlgrab wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit gemäht. Eine Einfassung darf nicht errichtet werden. Es ist zulässig, einen Denkstein nach den Maßgaben des § 25 a Abs. 2 zu errichten.
- (2) Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 25 Definition der Urnenwahlgrabstätte

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 30 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Absatz 1 bleibt unberührt
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in einfacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Absatz 4 bleibt unberührt
- (5) Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 33 Bepflanzung von Grabstätten

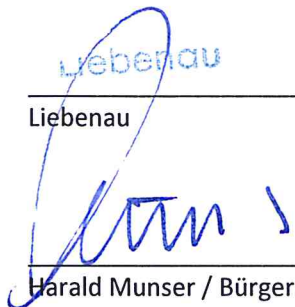
- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und den Rasengräbern – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Absatz 4 bleibt unberührt.
- (5) Absatz 5 bleibt unberührt.
- (6) Absatz 6 bleibt unberührt.
- (7) Absatz 7 bleibt unberührt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Liébenau, den 18. 2. SEP. 2017
Liébenau (Datum)


Harald Munser / Bürgermeister

